

Zentrale Aspekte der Schulartverordnung Gymnasium

(SAVOGym)

veröffentlicht am 21. Juni 2019

§ 1

Gymnasium

Aufgabe des Gymnasiums

Das Gymnasium bereitet nach **Begabung und Leistung** geeignete **Schülerinnen und Schüler** auf ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Berufsausbildung vor.

§ 4

Aufnahmekriterien am Gymnasium

Kriterien in 5. Klasse

- grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die die 4.Klasse absolviert haben
- verbindliches Beratungsgespräch, wenn Schulübergangsempfehlung und gewählte Schulart nicht übereinstimmen
- Elternwille bleibt vorrangig
- wird die Aufnahmekapazität übertroffen, kann nach schulischer Leistungsstärke aufgenommen werden

Kriterien in weiteren Klassenstufen

- pädagogisch sinnvoll und erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten
→ Entscheidung des Schulleiters zum Schuljahresbeginn

§ 7

Orientierungsstufe

Aufgabe der Orientierungsstufe

Ermittlung, ob für die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich eine **erfolgreiche Mitarbeit** am Gymnasium möglich ist, anhand von Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung und in **enger Zusammenarbeit mit den Eltern**.

§ 7

Orientierungsstufe Übergang Klasse 5 → 6

„Normalfall“

- Aufsteigen in Klasse 6 ohne Versetzungsbeschluss

„Ausnahmefälle“

- Wiederholung einer Jahrgangsstufe
- Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5
- Wechsel an die Gemeinschaftsschule

}
Gymnasium

§ 7

Orientierungsstufe

Übergang Klasse 5 → 6

„Ausnahmefall“: Wiederholung der 5. Klasse

- einmalige Wiederholung einer Jahrgangsstufe zum Schuljahreswechsel nach Entscheidung der Klassenkonferenz
- auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich

§ 7

Orientierungsstufe

Übergang Klasse 5 → 6

„Ausnahmefall“: Wechsel an die Gemeinschaftsschule zum Schuljahresende 5

- wenn erkennbar wird, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet ist
 - Ansatzpunkte: mangelhafte Leistungen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache
- Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern

§ 7

Orientierungsstufe Übergang Klasse 6 → 7

Versetzung am Gymnasium nach “7“

→ Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6

Fach	Voraussetzungen an Leistungen
in allen Fächern	<ul style="list-style-type: none">• nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend bewertet
in allen Fächern	<ul style="list-style-type: none">• in keinem Fach mit ungenügend bewertet
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none">• ein mit mangelhaft benotetes Fach ist, in der Fächergruppe auszugleichen• Notendurchschnitt von mindestens 4.0

§ 7

Orientierungsstufe

Übergang Klasse 6 → 7

Versetzung am Gymnasium nach "7"

- ~~Voraussetzungen für den Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6~~
- Klassenkonferenz kann die Versetzung beschließen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium zu erwarten ist.

bei Nicht -Versetzung

- "Schrägversetzung" an die Gemeinschaftsschule



Mittelstufe

Übergänge in die
Jahrgangsstufen 8 & 9

„Normalfall“

- Aufsteigen in Klasse 8 und Klasse 9 ohne Versetzungsbeschluss

„Ausnahmefälle“

- Aufstieg mit Vorbehalt
- Wiederholung der Jahrgangsstufe
- Schrägversetzung an die Gemeinschaftsschule

}
Gymnasium



Mittelstufe

Übergänge in die
Jahrgangsstufen 8 & 9

Aufsteigen unter Vorbehalt

Beschluss über den Vorbehalt, zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurückzutreten in Verknüpfung mit Fördermaßnahmen, wenn:

Fach	Voraussetzungen an Leistungen
alle	<ul style="list-style-type: none">mehr als ein Fach schlechter als ausreichend bewertet oder
alle	<ul style="list-style-type: none">in einem Fach mit ungenügend bewertet oder
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none">ein mit mangelhaft benotetes Fach in der Fächergruppe kann <u>nicht</u> ausgeglichen werdenNotendurchschnitt von mindestens 4.0 wird <u>nicht</u> erzielt



- Rücktritt zum Schulhalbjahr*, wenn die Voraussetzungen auch hier vorliegen
- kein Rücktritt*, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung kommt, dass eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist

§ 8

Mittelstufe Übergänge in die Jahrgangsstufen 8 & 9

Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 oder 8

- Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 oder 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz
- die Pflicht der individuellen Förderung bleibt erhalten

Fach	Vor. an Leistungen
alle	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als zwei Fächer schlechter als ausreichend bewertet oder
alle	<ul style="list-style-type: none"> • in einem Fach mit ungenügend bewertet und
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none"> • ein mit mangelhaft benotetes Fach in der Fächergruppe kann <u>nicht</u> ausgeglichen werden • Notendurchschnitt von 4.0 wird <u>nicht</u> erzielt
alle	<ul style="list-style-type: none"> • in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder
alle	<ul style="list-style-type: none"> • in mehr als einem Fach mit ungenügend bewertet

Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 und 8

- Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 oder 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz
- die Pflicht der individuellen Förderung bleibt erhalten

Fach	Vor. an Leistungen
alle	• mehr als zwei Fächer schlechter als ausreichend bewertet oder
alle	• in einem Fach mit ungenügend bewertet und
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none"> • ein mit mangelhaft benotetes Fach in der Fächergruppe kann <u>nicht</u> ausgeglichen werden • Notendurchschnitt von 4.0 wird <u>nicht</u> erzielt
alle	• in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder
alle	• in mehr als einem Fach mit ungenügend bewertet



Mittelstufe

Übergänge in die
Jahrgangsstufen 8 & 9

Schrägversetzung in Klasse 8 oder 9

→ Schrägversetzung an die Gemeinschaftsschule in die nachfolgende Jahrgangsstufe

Voraussetzung:

- gleichbleibende (schwache) Leistungsentwicklung im Wiederholungshalbjahr oder -schuljahr, d.h. bei einem Leistungsbild, nach welchem wieder ein **Vorbehalt** zu verfügen wäre

§ 9

Mittelstufe Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10

Versetzung in Klasse 10

- Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9 bei Prognose einer erfolgreichen Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 10.
- Mit der Versetzung in Jahrgangsstufe 10 wird der **Erste allgemeinbildende Schulabschluss** erworben.
- Versetzung unter Vorbehalt s. § 8 möglich

Fach	Voraussetzungen an Leistungen für Nicht-Versetzung
in allen Fächern	in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend bewertet oder
in allen Fächern	in einem Fach mit ungenügend bewertet und
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none">• ein mit mangelhaft benotetes Fach ist, in der Fächergruppe kann nicht ausgeglichen werden, d.h. kein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erzielt
alle	in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend bewertet oder
alle	in mehr als einem Fach mit ungenügend bewertet

§ 9

Mittelstufe Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10

Schrägversetzung in Klasse 10

→ Schrägversetzung an die Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 10

Voraussetzung:

- wenn im Wiederholungshalbjahr oder –schuljahr der Jahrgangsstufe 9

Fach	Voraussetzungen an Leistungen
alle	<ul style="list-style-type: none">• mehr als ein Fach schlechter als ausreichend bewertet oder
alle	<ul style="list-style-type: none">• in einem Fach mit ungenügend bewertet oder
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none">• ein mit mangelhaft benotetes Fach in der Fächergruppe kann <u>nicht</u> ausgeglichen werden• Notendurchschnitt von mindestens 4.0 wird <u>nicht</u> erzielt

Aufsteigen in die Einführungsphase/Klasse 11

→ Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 unter den Voraussetzungen:

Fach	Voraussetzungen an Leistungen
alle	<ul style="list-style-type: none">nicht mehr als ein Fach schlechter als ausreichend bewertet und
alle	<ul style="list-style-type: none">in keinem Fach mit ungenügend bewertet und
Deu, Mat & 1.FS	<ul style="list-style-type: none">ein mit mangelhaft benotetes Fach in der Fächergruppe ausgeglichen werden kannNotendurchschnitt von mindestens 4.0 wird erzielt



Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 wird der **Mittlere Schulabschluss** erreicht.

§ 9

Mittelstufe Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 11

Aufsteigen in die Einführungsphase/Klasse 11

- ~~Voraussetzungen für den Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10~~
- Klassenkonferenz kann die Versetzung beschließen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe am Gymnasium zu erwarten ist.

bei Nicht-Versetzung

- Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist einmalig möglich.

§ 11

Wiederholen und Überspringen einer Jahrgangsstufe

Eltern können einen Antrag auf...

Wiederholung

Überspringen

einer Jahrgangsstufe

aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls *zum Schuljahresende* jeder Jahrgangsstufe stellen.

zu jedem Zeugnisternin stellen.

Beschluss trifft die Klassenkonferenz.

Durch die Wiederholung kann ein bereits erworbener

- **Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder**
- **Mittlerer Schulabschluss**

nicht verändert werden.

Der Beschluss gilt als Versetzungsentscheidung.